



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Kunstverein Senden e.V.“ Er wurde am 21. Januar 1978 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Senden und ist ins Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Neu-Ulm, Registergericht, Bahnhofsplatz unter Geschäftszeichen VR 341)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Kunstfreunden und Künstlern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der Abgabenverordnung.

Er bemüht sich insbesondere um

1. die Förderung heimischer Künstler
2. die Vorstellung aktueller Bestrebungen in der Kunst
3. die Bewahrung bodenständiger und historischer Kunst
4. die Veranstaltung von Kursen für künstlerische Freizeitgestaltung

Im Verlauf dieser Ziele veranstaltet der Verein Ausstellungen und kann im Rahmen seiner Mittel auch Ankäufe tätigen. Finanzielle Ausschüttungen an Mitglieder erfolgen nicht.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist **das** Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Beitritt steht jedermann, auch juristischen Personen, offen. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen beim Vorliegen schwerwiegender Gründe. Diese sind insbesondere Nichtzahlung des Beitrages trotz schriftlicher Mahnung, sowie ein Verhalten, das die Interessen des Vereins schädigt.

Gegen den Ausschluss steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 5 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe des Beitrages fest.

Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Mitglieder haben zu den Ausstellungen des Vereins freien Eintritt.

Die Mitglieder erhalten, wenn die Mittel des Vereins es gestatten, eine künstlerische Jahreshilfe.

Die Mitglieder haben das Recht, an der Leitung des Vereins durch Ausübung des Stimmrechtes teilzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Ausschuss**
- 3. Der Vorstand**

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Sie wird durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 7 Tage vor dem Termin erfolgen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 4 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorsitzenden bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und des Kassenberichts durch den Vorsitzenden und den Kassenschatz und deren Entlastung.
2. Bestellung eines Kassenschatzers
3. Wahl des Vorstands und des Ausschusses.
Die Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit auf unbestimmte Zeit. Geheime Abstimmung kann unterbleiben, wenn kein Widerspruch erfolgt. Der Vorstand und die Ausschussmitglieder sind jeweils nach zweijähriger Amtszeit von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.

Der Vorstand kann aus dringenden Gründen jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 8 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus 10 Mitgliedern und dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Ausschuss obliegt die Planung, Organisation und Durchführung des Jahresprogramms; er entscheidet auch über den Ankauf künstlerischer Arbeiten.

Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; entstehende notwendige Barauslagen werden ersetzt.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem durch die Mitgliederversammlung gewählten 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der das Amt des Kassenwarts wahrnimmt, dem 3. Vorsitzenden und Schriftführer und einem 4. Vorstand, dessen Aufgabenbereich jeweils festzulegen ist (zbV).

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. Vorsitzende beruft den Ausschuss ein und legt die Tagesordnung fest. Er hat in der Mitgliederversammlung und im Ausschuss Vorsitz und Leitung.

§ 10 Protokoll

Über die Mitgliederversammlung und die Ausschusssitzungen ist fortlaufend Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sein. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden oder vertretenen Stimmen erforderlich. Bei einer Auflösung des Vereins fällt nach vorangegangener Liquidation das Vermögen des Vereins an die Stadt Senden mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 zu verwenden.

Senden, den 19. Juli 1978 (Gründungsversammlung)

Änderungen betr. Vereinsnamen u. Vorstandschaft wurden am 25.3.1994 im Vereinsregister (VR 341) eingetragen.

Senden, den 15.09.1995

Satzung: Stand 14.10.2019